

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x) beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab 03.12.2015 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Lienz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Lienz in Osttirol samt angrenzenden Gemeinden, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen (mit Ausnahme der Welt- und Österreich-Nachrichten) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.537/15-008, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.12.2014 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Lienz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 16.02.2015 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 16.02.2015 der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Lienz“ mit der oben genannten Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 06.03.2015 ergänzte die Antragstellerin – auf entsprechende Aufforderung durch die KommAustria vom 25.02.2015 – ihren Antrag.

Am 10.03.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Mit Schreiben vom 11.03.2015 ersuchte die die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 25.03.2015 gab die Tiroler Landesregierung eine Stellungnahme dahingehend ab, dass gegen den Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

Am 10.04.2015 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 21.04.2015 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Lienz“ umfasst die Stadt Lienz im Bezirk Lienz in Osttirol sowie die umliegenden Gemeinden, nicht aber den gesamten Verwaltungsbezirk Lienz (Osttirol). Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ können ca. 31.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleingesellschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000,- von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Antenne Oberösterreich GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Linz-Wels“ umbenannt. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA

1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verfügt derzeit über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Lienz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005.

Darüber hinaus ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Wien 102,5 MHz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008),
- „Bregenz und Dornbirn“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013),
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002), und
- „Obersteiermark“ (aufgrund des – nicht rechtskräftigen – Bescheides der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010).

Geplantes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Lienz“ ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Musikprogramm im Adult-Contemporary-Format (AC) für eine Zielgruppe der 14-bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, mit regionalen und überregionalen Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen redaktionellen Beiträgen mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen.

Das geplante Musikprogramm ist ein klassisches, breites AC-Format. Das Musikprogramm setzt sich aus Musik der 1980er, 1990er, 2000er und aus aktueller Musik zusammen, wobei ein „Besttester-Programm“ gespielt wird, das maximale Breitenwirksamkeit garantiert und besonderen Wert auf einen melodiosen und harmonischen Musikflow legt, der auf die Hörgewohnheiten und die jeweilige Tageszeit abgestimmt ist. Die Gesamtanmutung des Programms ist positiv, stressfrei und harmonisch, das Programm selbst zeitgemäß und modern gestaltet. Das Image des Senders definiert sich vor allem über die Musik. Das Programm will primär die kaufkräftige erwachsene Zielgruppe erreichen und gleichzeitig mit seiner Ausrichtung auf die moderne Jungfamilie und Frauen das bisherige Programmangebot fortführen.

Der Musikanteil während eines durchschnittlichen Sendetags wird bei rund 80 % liegen, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselementen, Jingles u.Ä. sowie Werbung) bei rund 20 %, wobei dieses Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil innerhalb einzelner Sendeschienen variiert.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antragstellerin, täglich außer Samstag und Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr ein moderiertes Programm zu senden. Am Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr werden Nachrichten, Beiträge und voraufgezeichnete Elemente inklusive Moderation („Voice Tracks“) gesendet. Der Schwerpunkt der gesamten live gesendeten und voraufgezeichneten Moderation im Programm der Antragstellerin für das Versorgungsgebiet „Lienz“ liegt auf einer besonderen Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet. Ein hoher Anteil der Wortbeiträge wird dem aktuellen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Geschehen gewidmet.

In der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr werden zu jeder vollen Stunde Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet, die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH nach speziellen Vorgaben der Antenne eigens für die Antenne produziert werden, wobei sich die für die Antragstellerin produzierten Nachrichten von jenen unterscheiden, die von KRONEHIT im eigenen Programm für die bundesweite Zulassung gesendet werden. Im Programm der Antragstellerin werden daher nicht jene Weltnachrichten gesendet, die im Programm von KRONEHIT gesendet werden. Wochentags (Montag bis Freitag) werden in der Morgenshow und in der Drivetime zusätzlich regionale Nachrichten gesendet, in denen auf die regionalen Interessen im Versorgungsgebiet besonders eingegangen wird. Diese regionalen Nachrichten werden von der Antragstellerin selbst gestaltet.

Die Antragstellerin plant in ihrem Programm folgendes Sendeschema:

Antenne am Morgen (Morgensendeschiene, Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr):
Kernpunkt und Zielsetzung der Morgenshow ist die verstärkte Einbindung der verschiedenen Standpunkte im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung. Diese umfassen sämtliche relevanten Bereiche der aktuellen Tagespolitik inklusive Stellungnahmen zu europäischen, nationalen und regionalen Themen sowie die Berichterstattung über Kultur und Sportveranstaltungen unter Einbindung namhafter Experten sowie der Hörerschaft. Hauptschwerpunkt der Berichterstattung ist die Auswahl aktueller gesellschaftsrelevanter Themen sowie die Berichterstattung über lokale, nationale und internationale tagespolitische Schwerpunkte. Diese werden durch den gezielten Experteneinsatz unterstützt und bieten eine breite Basis für verschiedenste Standpunkte. Zielsetzung ist eine topaktuelle redaktionelle Berichterstattung zur Hauptsendezeit während der Morgensendung von 06:00 bis 09:00 Uhr mit verstärktem Bezug auf das Kernsendegebiet. Auf die regelmäßige ausführliche Wetter- und Verkehrsberichterstattung wird ebenfalls großer Wert gelegt.

Der Mehr Musik Arbeitstag (Montag bis Freitag 09:00 bis 15:00 Uhr):
Stärkung der lokalen, inhaltlichen bzw. kulturellen Vielfalt während der Arbeit: Das Programm „Antenne“ informiert die Hörerschaft während der Hauptarbeitszeit über gesellschaftlich relevante Themen. Zusätzlich werden Informationen bezüglich der aktuellen Wettergegebenheiten im Sendegebiet angeboten.

Der Mehr Musik Feierabend (Montag bis Freitag 15:00 bis 18:00 Uhr):
Die Sendung „Der Mehr Musik Feierabend“ ist eine Sendeschiene mit viel Musik und informativen Beiträgen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Politik, Wirtschaft und Freizeit.

Die Antenne am Abend (Montag bis Freitag 18:00 bis 22:00 Uhr):
Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit den beliebtesten Titeln aus den 80er und 90er Jahren.

Die Antenne in der Nacht (Montag bis Freitag 22:00 bis 06:00 Uhr):
Eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat.

Das Mehr Musik Wochenende:

Die Wochenendschiene der „Antenne“ bietet am Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr viel Musik, stündlich aktuelle Nachrichten und wichtige aktuelle Themen. Von 18:00 bis 06:00 bzw. (am Sonntag) bis 07:00 Uhr ist die Sendestrecke nicht moderiert.

Die Antragstellerin hat das geplante Programmschema, eine beispielhafte Sendeuhr für die Morgensendung sowie ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin (u.a.) im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Sie hat im Versorgungsgebiet „Lienz“ bereits zehn Jahre eine Zulassung ausgeübt und veranstaltet mehrere Hörfunkprogramme in Österreich. Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ist sie bereits seit rund 20 Jahren tätig. Die Antragstellerin verfügt also für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bereits über die entsprechende personelle Infrastruktur.

Wirtschaftlich und personell wird die Antragstellerin von nachstehenden Personen geführt („Führungsteam“), die auch für weitere Versorgungsgebiete der Antragstellerin tätig sind. In diesem Zusammenhang verweist die Antragstellerin darauf, dass die Erfahrung mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet zeigt, dass eine wirtschaftliche Programmveranstaltung nur durch Synergien mit anderen Hörfunkprogrammen (im „Antenne-Verbund“) sichergestellt ist.

Die Geschäftsführerin der Antragstellerin, Sylvia Buchhammer, verfügt über siebzehn Jahre Berufserfahrung im privaten Hörfunk. Von Anfang an hatte Sylvia Buchhammer Führungspositionen bei den diversen Rundfunkbetrieben inne. Aufgrund ihrer fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und ihrer langjährigen Berufserfahrung bei diversen österreichischen privaten Hörfunkveranstaltern kennt Sylvia Buchhammer sämtliche Aspekte, die für eine erfolgreiche wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind.

Mag. Johanna Papp, ebenfalls Geschäftsführerin, hat langjährige Berufserfahrung im Medienbereich und hat seit Beginn ihrer Karriere im Hörfunkbereich durchgehend Führungspositionen inne. Mag. Johanna Papp war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebs GmbH und drei Jahre der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Aufgrund der fundierten Kenntnisse, ihrer langjährigen Berufserfahrung bei diversen österreichischen Hörfunkveranstaltern und umfassender Zusatzqualifikationen und -ausbildungen ist Mag. Johanna Papp mit sämtlichen Aspekten, die für eine erfolgreiche wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, bestens vertraut.

Der für das Versorgungsgebiet vorgesehene Programmdirektor, Stephan Offierowski, kann auf eine rund 25-jährige erfolgreiche Radiokarriere zurück blicken. Bereits im Jahr 1987 startete er als Morgenshow-Moderator bei Radio Luxemburg und war bei den erfolgreichsten deutschen Radiostationen wie RTL Berlin und Antenne Bayern als Unterhaltungschef bzw. Programmchef tätig. Sein Erfahrungsschatz gewährleistet neue programmliche Ideen für die einzelnen Sendungen.

Der Chefredakteur der Antenne, Thomas Ebner, ist gebürtiger Salzburger und kennt die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den westlichen Bundesländern – vor allem in Salzburg und Tirol – seit etlichen Jahren. Er wurde vom langjährigen Station Manager und Chefredakteur Erich Holfeld ausgebildet und gecoacht.

Jürgen Baert, der als Musikchef fungiert, ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über langjährige Erfahrung als Musikredakteur (zuvor bei Life Radio OÖ) und verstärkt seit März 2010 die Antenne als Musikchef.

Unterstützt wird das Team von Erich Holfeld, dem langjährigen Station Manager und Chefredakteur der Antenne. Er ist „Gründungs“-Mitarbeiter und seit seiner Pensionierung immer noch als Konsulent und Coach im Bereich der Nachrichtenredaktion für die Antragstellerin tätig. Bei seinem Übertritt in die Pension gehörte er zu den am längsten in einer Führungsposition tätigen Menschen im österreichischen Privatrado.

Als Verkaufsleiter wird Bernhard Lechner tätig sein. Er arbeitet für die Antragstellerin seit 2011 als Verkaufsleiter West. Er war zuvor als Vermarkter für das Sat.1-Magazin „Style“ sowie für den McDonald's Channel „M TV“ zuständig. Bernhard Lechner kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen, welche er auch durch seine Tätigkeit als Filialgeschäftsführer bei Eybl gesammelt hat.

Neben diesem „Führungsteam“, das neben dem gegenständlichen auch die übrigen Versorgungsgebiete der Antragstellerin verantwortet, sind drei Mitarbeiter vorgesehen, die für die Antragstellerin schon bisher für das Versorgungsgebiet „Lienz“ tätig sind. Die technische Abwicklung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Antragstellerin baut somit auch personell auf ihrer langjährigen Erfahrung mit der bisherigen Hörfunkveranstaltung in Osttirol auf.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin finanziert die Investitionen in den Sende- und Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten im Versorgungsgebiet „Lienz“ wie bisher über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen (z.B. Events). Die Umsätze aus der Hörfunkveranstaltung werden im Wesentlichen aus dem regionalen und nationalen Verkauf von Werbezeiten erzielt, wobei der nationale Verkauf weiterhin über die Radio Marketing Service GmbH Austria („RMS“) erfolgen soll.

Die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist in finanzieller Hinsicht anspruchsvoll. Auch unter Nutzung jener Synergien, die der Antragstellerin aufgrund der Vielzahl der von ihr betriebenen Programme offenstehen, ist nach den bisherigen Erfahrungen der Antragstellerin auch weiterhin nur ein knapp positives wirtschaftliches Ergebnis möglich. Nur durch die Nutzung von Synergien ist für die Antragstellerin die langfristige Hörfunkveranstaltung in diesem Versorgungsgebiet gewährleistet.

Die Antragstellerin hat zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen einen Businessplan vorgelegt, wobei die darin angenommene Erlösberechnung auf einer Tagesreichweite im gegenständlichen Versorgungsgebiet von rund 8 % und einem Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen von 5 % beruht.

Diesem Businessplan zufolge rechnet die Antragstellerin mit einem leicht steigenden operativen Ergebnis von EUR 4.202,- (im Jahr 2016) bis EUR 13.356,- (im Jahr 2020). Die Gesamterlöse werden mit EUR 137.100,- (im Jahr 2016) bis EUR 156.374,- angenommen, wobei jeweils etwa ein Drittel der Erlöse auf nationale Vermarktung (RMS) und etwa zwei Drittel der Erlöse auf regionale Vermarktung, Sonderwerbformen und Gegengeschäfte entfallen. Hinsichtlich der Kosten wird eine entsprechend geringere Steigerung angenommen, wobei die höchsten Kostenpositionen auf Personal (EUR 78.472,- bis EUR 81.658,-), Senderkosten (EUR 14.400,- bis EUR 14.985,-) und Verwertungsgesellschaften (EUR 13.710,- bis EUR 15.637,-) entfallen.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, womit ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Soweit das Antennendiagramm vom technischen Dienstleister der Antragstellerin im Zuge des gegenständlichen Verfahrens zur (Wieder-)Vergabe der genannten Übertragungskapazität neu berechnet wurde, und sich insofern geringfügig geänderte Werte gegenüber dem ausgeschriebenen Antennendiagramm ergeben, bewegen sich diese in dem durch die Ausschreibung vorgegebenen technischen Rahmen.

Die übrigen Versorgungsgebiete der Antragstellerin bzw. der ihrer Tochtergesellschaft Antenne Oberösterreich GmbH sind aufgrund der Topographie bzw. Entfernung als vollständig entkoppelt vom gegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen. Der geringste Abstand besteht zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Salzburg“, wobei auch diese beiden Versorgungsgebiete aufgrund des Alpenhauptkamms (Felbertauern) als entkoppelt anzusehen sind.

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 25.03.2015 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus den vorgelegten Dokumenten (Firmenbuchauszüge, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde). Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.04.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 10.12.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Lienz“ bzw. die Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 16.02.2015 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 16.02.2015 bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2

in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 02.12.2015 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Lienz“ über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in weiteren – im Rahmen der Feststellungen aufgeführten – Versorgungsgebieten. Darüber hinaus bildet die Antragstellerin einen Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Antenne Oberösterreich GmbH, die ebenfalls als Hörfunkveranstalterin tätig ist.

Wie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen hervorgeht, bestehen keinerlei Überschneidungen zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und den übrigen Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. mit jenen der Antenne Oberösterreich GmbH.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 PrR-G sind somit erfüllt. Weiters kommt es zu keiner unzulässigen „Überversorgung“ mit Rundfunkprogrammen eines Medienverbundes im Sinne von § 9 Abs. 3 PrR-G. Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei weitem nicht erreicht. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des

Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sowohl im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet als auch in weiteren Versorgungsgebieten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24-Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt.

Die Antragstellerin verweist zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen auf die laufende Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet und legte einen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 vor. Dabei zeigte sich die Antragstellerin in der laufenden Zulassungsperiode in der Lage, wirtschaftlich erfolgreich Hörfunk zu veranstalten, wobei sie selbst angibt, dass dies (aufgrund der geringen Größe des Versorgungsgebietes) nur durch die Ausnutzung von Synergien mit anderen Versorgungsgebieten möglich ist. Damit ist – auch ausgehend von den Angaben zum Umfang des moderierten Programms – davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz des äußerst niedrig veranschlagten Personalaufwands für das gegenständliche Versorgungsgebiet in der Lage sein wird, das bewilligte Programm auch in Zukunft auszustrahlen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet und der Erfahrung der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin stellen sich auch ihre Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen somit als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs.3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.7. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung stimmt somit mit dem Ergebnis der KommAustria überein, wonach die gegenständliche Zulassung der (einzigen) Antragstellerin Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu erteilen ist.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Lienz“ endet am 02.12.2015 (der Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005, wurde ausweislich der vorliegenden Rückscheine sämtlichen Verfahrensparteien am 02.12.2005 zugestellt), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.12.2015 zu erteilen ist.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie

eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dem entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall sind dies die Stadt Lienz sowie die umliegenden Gemeinden in Osttirol.

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 02.12.2015 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 21. Juli 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM, **im Hause**
4. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.537/15-008

1	Name der Funkstelle	LIENZ 2																																																																																																																																	
2	Standort	Hochstein																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,40																																																																																																																																	
6	Programmname	Antenne Tirol (Osttirol)																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E42 01		46N49 20	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2018																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,7																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,1</td> <td>25,8</td> <td>24,2</td> <td>20,6</td> <td>20,5</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,1</td> <td>25,5</td> <td>25,4</td> <td>26,1</td> <td>26,2</td> <td>25,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>20,1</td> <td>17,3</td> <td>13,5</td> <td>10,8</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>20,8</td> <td>23,0</td> <td>25,3</td> <td>26,4</td> <td>26,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,9</td> <td>24,6</td> <td>23,9</td> <td>22,1</td> <td>19,8</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>15,5</td> <td>19,5</td> <td>22,4</td> <td>23,8</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,1	25,8	24,2	20,6	20,5	24,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	26,1	25,5	25,4	26,1	26,2	25,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,0	20,1	17,3	13,5	10,8	13,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,0	20,8	23,0	25,3	26,4	26,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	25,9	24,6	23,9	22,1	19,8	19,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,8	15,5	19,5	22,4	23,8	25,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	26,1	25,8	24,2	20,6	20,5	24,4																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	26,1	25,5	25,4	26,1	26,2	25,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	23,0	20,1	17,3	13,5	10,8	13,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	18,0	20,8	23,0	25,3	26,4	26,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	25,9	24,6	23,9	22,1	19,8	19,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	16,8	15,5	19,5	22,4	23,8	25,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		A hex	A hex	56 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		